

1892/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. STADLER und Kollegen haben am 06. Februar 1997 unter der Nr. 1928/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ermittlungen wegen den Presse-Sekretär von Nationalratspräsident Fischer wegen Spionageverdachts" gerichtet , die folgenden Wortlaut hat :

"1. Wird - unabhängig von der Staatsanwaltschaft Wien - in Ihrem Ministerium im o.a. Fall ermittelt?

Wenn nein , warum nicht?

2. Welche Behörden sind mit den Ermittlungen bisher überhaupt betraut?

3. Welche Ergebnisse liegen den ermittelnden Behörden bereits vor?

4. Wurde bereits eine Einsichtnahme in die Unterlagen des "Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik" (sog. "Gauck-Behörde ") durchgeführt oder zumindest beantragt?

Wenn ja , konnten bereits zweckdienliche Erkenntnisse gewonnen werden?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1:

Unabhängig von der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Wien werden derzeit im Bundesministerium für Inneres keine Erhebungen mehr geführt, da das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mit 4. Februar 1997 gemäß § 90 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt wurde .

Zu Frage 2:

Mit den Ermittlungen in dieser Causa waren ausschließlich Organe des Bundesministeriums für Inneres betraut .

Zu Frage 3:

Der in einer anonymen Sachverhaltsdarstellung geäußerte Spionageverdacht gegen Dr. Bruno AIGNER und gegen eine weitere Person konnte in keiner Weise bestätigt werden . Das entsprechende Ermittlungsergebnis wurde der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Wien am 10. Jänner 1997 zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt .

Die weitere Beurteilung des Falles fällt nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts.

Zu Frage 4:

Unterlagen der sogenannten "GAUCK-Behörde" sind österreichischen Behörden nur auf der Grundlage der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen , BGBl. Nr. 14/69, und des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen

Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen , BGBl .
Nr. 36/77, sowie des deutschen Gesetzes über die Unterlagen
des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokrati-
schen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz-StUG) vom 20.12.1991 zu-
gänglich .
Österreichische Sicherheitsbehörden erhalten daher grundsätzlich
nur im Wege der förmlichen Rechtshilfe Unterlagen bzw. Auskünfte
von der GAUCK-Behörde. Auch der Beitritt Österreichs zur Europäi-
schen Union hat in dieser Hinsicht keine Änderung ergeben , da
Österreich nach wie vor nicht unter die im § 25 des "Stasi-Unter-
lagen-Gesetzes" (STUG) angeführten "Verbündeten" fällt . Als sol-
che gelten nur Mitgliedstaaten der NATO.
Rechtshilfeersuchen wurden in der Vergangenheit in mehreren ge-
richtsanhängig gemachten Fällen gestellt . Ein direkter Zugang zu
Akten der Behörden der früheren DDR wurden den österreichischen
Sicherheitsbehörden trotz diesbezüglicher Bemühungen bisher nicht
ermöglicht.